

(Abg. Niem.)

(A) Das Gericht hat sich dem angeschlossen und hat eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten ausgeworfen. Wir wissen, daß in Sachsen im allgemeinen die Strahöhe vom Ankläger nicht beantragt wird wie in Preußen. Wenn hier in Sachsen von vornherein gesagt wird, es solle in allen Fällen Gefängnisstrafe eintreten, so geht das doch ziemlich weit. Das Gericht hat im Urteil gesagt:

„die Strafe sei deshalb so hoch, auf 3 Monate Gefängnis, bemessen worden, weil man in sozialdemokratischen Kreisen, in denen der Angeklagte verkehre, eine recht geringe Achtung vor dem Eide zur Schau trage.“

Was sind das für Ausführungen! Und dabei ist nachgewiesen, daß gerade in Sachsen die wenigsten Mein-eide vorkommen, trotz der großen sozialdemokratischen Bewegung.

Und auch die Verschiedenartigkeit der Urteile, je nachdem, gegen wen sie gefällt werden, ob gegen einen Angehörigen der besitzenden Klasse oder gegen einen Angehörigen der arbeitenden Klasse, diese Verschiedenartigkeit in der Höhe der Bestrafung zeigt uns doch, daß eben die Richter in den Anschauungen ihrer Klasse allzusehr befangen sind, um objektiv Recht sprechen zu können. Während da z. B. in Stollberg in einer ganzen Reihe von Verhandlungen, die wegen angeblicher Streikvergehen stattgefunden haben, diejenigen, die die Arbeitswilligen beleidigt haben sollten — es handelte sich dabei um ganz harmlose Dinge, um Anreden an die Betreffenden, sie sollten den Streikenden nicht in den Rücken fallen —, mit Gefängnis bestraft wurden, u. a. mit 6 Wochen, wurde in einem anderen Falle, wo der Kassierer der Gewerkschaft in der schlimmsten Weise als Lump und Spitzbube von einem Arbeitswilligen beschuldigt worden war, dieser mit einer Geldstrafe von 10 M. bestraft.

So könnte ich Ihnen noch Duzende solcher Fälle aufzählen. Ich will mich aber damit begnügen, Ihnen nur noch ein Urteil des Oberlandesgerichts zu zitieren, das allerdings von einem ganz anderen Geiste beseelt zu sein scheint. Das Urteil lautet nämlich — es handelt sich auch um Lohnkämpfe —:

„Erfahrungsgemäß werden bei Lohnkämpfen auch die berechtigten Bestrebungen durch den Zuzug fremder Arbeitskräfte leicht gefährdet und zum Scheitern gebracht. Wer daher die Besserstellung der arbeitenden Berufe jeden Standes . . . anstrebt, wird darauf bedacht sein müssen, solchen Zuzug von dem Gebiete des Lohnkampfes möglichst fernzuhalten und zu verhindern, daß der Bedarf an Arbeitskräften von auswärts gedeckt wird. Deshalb muß der klagende Verband, der sich die Förderung der wirtschaftlichen Lage seiner Angehörigen zur Aufgabe macht, auch Vorsorge dahin treffen, daß die wirtschaftlich Bedrängten, insbesondere die mehr

oder minder arbeitslosen Berufsgenossen nicht allzu leicht ins feindliche Lager übergehen und ihre Dienste dem anbieten, der im Lohnkampfe den Vereinsmitgliedern als Gegner gegenübersteht. Gerade die wirtschaftlich Schwächsten sind naturgemäß der Versuchung besonders ausgesetzt, mit einer geringen Verbesserung ihrer Lage sich abfinden zu lassen und nach Erreichung dieses oder eines anderen Vorteils die gemeinsame Sache zu verlassen und das von den übrigen Berufsgenossen und anfänglich auch von ihnen selbst angestrebte Ziel aufzugeben.“

Ein sehr vernünftiges Urteil, das wir nur begrüßen können wegen seiner klaren Auffassung der Sachlage. Aber, meine Herren, das ist nicht in einem Streitprozeß der Arbeiter gefällt worden, sondern das ist gefällt worden in einem Prozeß, in dem gegen Ärzte vorgegangen werden sollte. Ja, den Ärzten, die an sich privilegiert sind und die schon um deswillen nicht von den Mitteln Gebrauch zu machen hätten wie die Arbeiter, denen billigt man alle diese Gründe zu; bei Arbeitern aber, die in den Streik eintreten und die ihre arbeitswilligen Kollegen darauf aufmerksam machen, tritt die volle Schärfe der Strafe ein.

Ein sonderbares Urteil, das ich noch zitieren möchte, ist in den letzten Tagen in Leipzig von dem Oberamtsrichter Schneider gefällt worden. Dort ist eine Arbeiterin bestraft worden wegen Mißhandlung, weil sie einen Fabrikanten mit einer Kaffeekanne geschlagen haben soll. Es wurde von einem Zeugen beschworen, daß das nicht der Fall gewesen ist, aber man glaubte dem Schwure des Fabrikanten mehr. Der Fabrikant sagte, er sei zuerst angegriffen worden, sie habe ihm ins Gesicht geschlagen. Der Mann hatte sie zu Boden geworfen. Die Arbeiterin war eine ganz schwächliche Person und der Fabrikant ein großer, kräftiger Mann, aber das Gericht glaubte dem Fabrikanten, daß diese schwächliche Arbeiterin ihn zuerst geschlagen hätte und daß er dann in der Notwehr gehandelt und das Weib niedergeworfen und geschlagen habe. Das, meine Herren, läßt doch allerlei Vermutungen zu. Der Redakteur, der dieses Urteil entsprechend kritisierte, erhielt für dieses ungeheuerliche Verbrechen, sage und schreibe, 500 M. Geldstrafe.

Ich möchte darauf hinweisen, meine Herren, daß sich ein sozialdemokratischer Redakteur eigentlich nie irren darf. Das haben Gerichte mehrfach ausgesprochen, und wenn er sich irrt, dann wird er eben bestraft, dann gibt es für ihn keine Milderungsgründe. Als der Redakteur Schnettler in Zittau den Direktor Strohbach dadurch beleidigt haben sollte, daß er auf Grund einer ihm zugegangenen, mit einer falschen Unterschrift versehenen Postkarte in der Zeitung ihn kritisierte — er war im Glauben,